

Richtlinien zur Nutzung des Festzeltes der Gemeinde Bickenbach

1. Mietzeit

Die maximale Mietdauer beträgt 7 Kalendertage am Stück.

2. Mietkosten, Mietsache

Die Miete beträgt je Mietzeit:

Zelt incl. Bierzeltgarnituren und Stehtische	200,00 €
Zelt ohne Garnituren und Stehtische	150,00 €
Garnituren einzeln (16 Stck)	50,00 €
Stehtische einzeln (5 Stck.)	25,00 €
Transport durch gemeindlichen Bauhof (innerhalb Bickenbach)	50,00 €
Zusätzlich zur Miete ist eine Sicherheitsleistung von zu zahlen.	150,00 €

Für Bickenbacher Vereine, Kirchen und Parteien entstehen keine Mietkosten.

3. Transport

Die Mietsache ist bei dem Bauhof der Gemeinde abzuholen und zurückzubringen. Für die Abholung bzw. die Rücklieferung der Mietsache, besteht ein Zeitfenster von 30 Minuten. Sollte die Abholung bzw. Lieferung mehr Zeit in Anspruch nehmen, so muss diese in Zahlung gestellt werden (jede weitere Stunde 30,- €).

Termine für Abholung und Rückgabe sind mit dem gemeindlichen Bauhof zu vereinbaren und müssen in der Arbeitszeit (Mo.- Do. 8.00 – 16.00 Uhr und Fr. 8.00 – 12.00 Uhr) des Bauhofes liegen.

Tel.: 0176/34532715 oder 0176/34532891

Sollte der Transport über den gemeindlichen Bauhof gewünscht sein, fallen zusätzliche Transportkosten, in Höhe von 50,00 € an.
Das Abladen vom Lkw obliegt dem Mieter.

4. Auf- und Abbau

Auf- und Abbau der Mietsache erfolgt durch den Mieter. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Aufbau- und Abbau des Zeltes unter fachlicher Aufsicht und Anleitung geschieht.

Etwaige bei der Rückgabe erkennbare Mängel, wie z.B. Beschädigungen und Verunreinigungen, sind zu dokumentieren und mitzuteilen.

5. Haftung

Der Mieter haftet für alle am Mietgegenstand entstehenden Schäden, für Verunreinigung und für Verlust.

Der Mieter stellt die Gemeinde von allen Haftungsansprüchen Dritter frei, die sich aus der Nutzung und dem Betrieb ergeben.

Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Material und Werkzeug hat der Mieter Schadensersatz zu leisten. Der Mieter haftet während der Mietzeit für die Unversehrtheit

und Vollständigkeit des Mietgegenstandes. Gleiches gilt bei Diebstahl. Die Beaufsichtigung des Zeltes ist Sache des Mieters.
Der Mieter haftet auch für die Einhaltung baurechtlicher und ordnungsrechtlicher Vorschriften, unabhängig von deren Ursache.
Es wird empfohlen eine Versicherung (insbesondere für Sturm, Haftpflicht, Unfälle und für Schäden Dritter) für den Mietgegenstand abzuschließen.

6. Sicherheitsleistung

Zusätzlich ist der Mieter verpflichtet, eine Sicherheitsleistung / Kautionsleistung in Höhe von 150,00 € zu hinterlegen.

Die festgesetzte Sicherheitsleistung wird innerhalb von 10 Tagen nach Rückgabe, in voller Höhe zurückgezahlt, sofern das Mietobjekt gereinigt, vollständig und unbeschädigt an die Gemeinde zurückgegeben wird.

Eventuell anfallende Kosten für Reinigung, Reparaturen oder Ersatzbeschaffung werden mit der Sicherheitsleistung verrechnet; bzw. in Rechnung gestellt.

Übersteigen die Kosten bzw. Ersatzbeschaffung die Höhe der Sicherheitsleistung, so werden diese dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.

7. Aufstellplatz

Der Mieter sorgt für ein geeignetes Gelände zum Zeltaufbau.
Die Feststellung der von etwaigen Erd- und Freileitungen ist Sache des Mieters. Der Mieter haftet im Schadensfall für Leistungs- und Folgeschäden. Für Schäden durch Erdanker etc. haftet ebenfalls der Mieter.

Soweit behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich sind, ist der Mieter hierfür verantwortlich.

8. Gebrauchsabnahme, Übergabe und Rücknahme

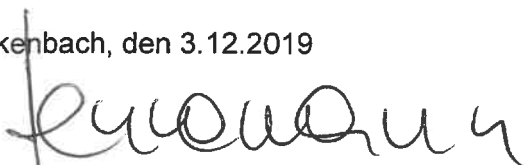
Der Mieter hat das abgebaute Zelt trocken zusammen zu legen und zu den unter Nr. 3 genannten Konditionen zurück zu geben..

9. Weitere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist nicht berechtigt, Werbung an dem Zeit anzubringen. Das Recht, Werbung am und im Zelt zu platzieren, obliegt ausschließlich der Sparkasse Darmstadt.

Der Betrieb von Heizgeräten innerhalb des Zeltes ist untersagt.

Bickenbach, den 3.12.2019



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach
gez. Hennemann
Bürgermeister